



Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Obsthof II - 1. Änderung, Pforzheim-Eutingen

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles

September 2025

Entwurf
Stand 04.09.2025

Bearbeitung

arguplan GmbH
Vorholzstraße 7
76137 Karlsruhe
Tel. 07 21/16 11 0-21
juris@arguplan.de

Vorhabenträgerin

Stadt Pforzheim
Marktplatz 1
75175 Pforzheim
Tel. 07 231/39 0
info@pforzheim.de

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung und Zielstellung	1
2	Merkmale des Vorhabens	1
2.1	Größe des Vorhabens	1
2.2	Nutzungskriterien und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft	2
2.3	Abfallerzeugung	2
2.4	Umweltverschmutzung und Belästigungen	2
2.5	Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien	3
3	Standort des Vorhabens	3
3.1	Nutzungskriterien	3
3.2	Qualitätskriterien	4
3.3	Schutzkriterien	5
4	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen	6
4.1	Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet, betroffene Bevölkerung)	6
4.2	Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	7
4.3	Schwere und Komplexität der Auswirkungen	7
4.4	Wahrscheinlichkeit der Auswirkung	8
4.5	Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen	8
5	Fazit	8
6	Verwendete Unterlagen	9

1 **Veranlassung und Zielstellung**

Im Gewerbegebiet *Hohenäcker* in Pforzheim-Eutingen ist im Standortumfeld des bestehenden Möbelzentrums Pforzheim die Ansiedlung eines Möbelmitnahmemarktes geplant.

Im Vorhabensbereich gilt derzeit der Bebauungsplan E 33 *Obsthof II, Eutingen*. Dieser setzt ein „Sondergebiet - Wohnkaufhaus“ mit Verkaufsflächen-/Sortimentsbegrenzungen und den überbaubaren Bereichen in Form von Baufenstern fest. Das geplante Vorhaben soll außerhalb des Baufensters errichtet werden und die geplanten zentrenrelevanten Randsortimente sind nicht von den bestehenden Festsetzungen abgedeckt. Für die geplante Ansiedlung muss das Planungsrecht entsprechend angepasst und der bestehende Bebauungsplan geändert werden.

Gemäß § 10 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 18.6.2 und 18.8 ist beim Bau eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes der Prüfwert für eine UVP-Vorprüfung erreicht. Bei der Änderung des Bebauungsplans „Obsthof II“ ist daher eine allgemeine Vorprüfung im Einzelfall erforderlich. Die Änderung des Bebauungsplanes soll in einem zweistufigen Verfahren nach §13a Baugesetzbuch (BauGB) mit frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgen.

Die Vorprüfung stellt nach § 3c Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) eine überschlägige Einschätzung dar, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Grundlage der Beurteilung sind die Erfassung der Merkmale des geplanten Vorhabens gemäß Anhang 2 Nr. 1 UVPG. Im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls werden die mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

- Boden
- Wasser
- Luft und Klima
- Natur und Landschaft

einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die mit der Aufstellung und Realisierung des Bebauungsplans verbunden sind, erfasst, beschrieben und bewertet.

2 **Merkmale des Vorhabens**

Im Folgenden werden die Merkmale des geplanten Vorhabens insbesondere hinsichtlich der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien beurteilt:

2.1 **Größe des Vorhabens**

Der Geltungsbereich umfasst insgesamt ca. 4,5 ha. Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,8.

2.2 Nutzungskriterien und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft

2.2.1 Wasser

Oberflächengewässer sind im Vorhabensbereich nicht vorhanden.

Wasserentnahme, Aufstau, Absenkung oder Umleitung von Grundwasser finden nicht statt.

2.2.2 Boden

Der Standort ist stark anthropogen überprägt. Die für den Standort des Möbelmarktes vorgesehene Fläche wird derzeit als Parkplatz des bereits vorhandenen Möbelmarktes genutzt. Nur sehr kleinflächig sind nicht versiegelte Bereiche vorhanden, die größtenteils im Zuge des Vorhabens ebenfalls versiegelt werden.

2.2.3 Natur und Landschaft

Im Vorhabensbereich sind ausschließlich sehr geringwertige Biotope (anthropogen gestörter Standort, versiegelte Flächen, kleinflächig ökologisch geringwertige Grünflächen) vorhanden. Im Bereich des derzeitigen Parkplatzes sind 35 Bäume vorhanden, die im Zuge des Bauvorhabens beansprucht werden müssen.

2.3 Abfallerzeugung

Zu erwarten sind Abfallprodukte aus dem Geschäftsbetrieb des Möbelmarktes sowie Verpackungsmaterialien aus dem Transport von Gütern, soweit diese nicht von den Zulieferern entsorgt werden. Diese können über die vorhandenen Entsorgungswege ordnungsgemäß beseitigt werden.

2.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Eine für das Vorhaben durchgeführte schalltechnische Untersuchung (GfI MBH 2025) kommt zu dem Ergebnis, dass die durch den geplanten Möbelmarkt zu erwartende Gewerbelärmeinwirkungen an allen untersuchten Immissionsorten den Immissionsrichtwert der TA Lärm für Gewerbegebiete von 65 dB(A) um mindestens 9 dB(A) unterschritten wird. Im Sinne der TA Lärm ist die Zusatzbelastung damit als nicht relevant einzustufen.

Die haustechnischen Anlagen verursachen an den maßgeblichen Immissionsorten verursachen in der Umgebung eine Gewerbelärmzusatzbelastung von bis zu 40 dB(A) und unterschreiten den Immissionsrichtwert der TA Lärm für Gewerbelärmeinwirkungen in Gewerbegebieten in der Nacht um mindestens 10 dB(A) (GfI MBH 2025). Die prognostizierten Verkehrslärmeinwirkungen entlang der bestehenden Straßen in der Umgebung erhöhen sich um deutlich weniger als 3 dB(A) und sind damit als nicht wesentlich im Sinne der 16. BImSchV zu beurteilen (ebd.).

Durch das geplante Möbelhaus ist an Werktagen mit einem durchschnittlichen zusätzlichen Verkehrsaufkommen von täglich etwa 1.000 Kfz-Fahrten zu erwarten (HEINZ + FEIER GMBH 2022). In der Spitzenverkehrszeit am Nachmittag ist mit rund 61 Kfz/h im Zu- und rund 64 Kfz/h im Abfluss zu rechnen (ebd.). Eine Durchfahrung von Siedlungsgebieten ist für die An- und Abfahrt vom/zum Möbelmarkt nicht erforderlich.

Die Ergebnisse der Berechnungen der Leistungsfähigkeit der betroffenen Verkehrsknotenpunkte nach dem *Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen* (HBS, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen - Kommission Bemessung von Straßenverkehrsanlagen 2015) zeigen, dass die untersuchten Knotenpunkte ausreichend leistungsfähig für die durch das geplante Möbelhaus zusätzlich zu erwartenden Verkehrsmengen sind (HEINZ + FEIER GMBH 2022). Das zusätzlich zu erwartende Verkehrsaufkommen wird größtenteils über die Autobahn BAB 8 abgewickelt werden, sodass die Zusatzbelastung an Straßen mit empfindlichen Randnutzungen nur gering ist (ebd.).

Durch das geplante Vorhaben erhöhen sich die prognostizierten Verkehrslärmeinwirkungen um deutlich weniger als 3 dB(A). Die prognostizierten Emissionspegelerhöhungen entlang der bestehenden Straßen in der Umgebung des Plangebiets sind damit als nicht wesentlich im Sinne der 16. BImSchV zu beurteilen (FIRU GfI MBH 2025).

2.5 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien

Besondere Risiken aus dem Betrieb des anzusiedelnden Möbelmarktes sind nicht zu erwarten.

3 Standort des Vorhabens

3.1 Nutzungskriterien

Das Planungsgebiet befindet sich im Norden der Stadt Pforzheim auf Gemarkung Eutingen.

Im Regionalplan Nordschwarzwald ist die Fläche als *Gewerbe/Industrie Bestand* ausgewiesen. Zusätzlich sind der Vorhabensbereich und das Umfeld als *Ergänzungsstandort – Einzelhandels-großprojekte* gekennzeichnet.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Pforzheim (Stand: September 2022) ist der Vorhabensbereich als *vorhandene Sonderbaufläche* ausgewiesen.

Auf Grund der regional- und bauleitplanerischen Einordnung des Standortes und der umliegenden Flächen sowie dessen räumlicher Zuordenbarkeit zum bereits bestehenden Möbelmarkt ist die Vorhabensfläche keiner sensiblen Nutzung zuzuordnen.

Das Gebiet ist durch Verkehrslärm und sonstige Immissionen aus den Verkehrsbewegungen auf den umgebenden Straßen, insbesondere die nördlich verlaufende BAB 8, und dem Parkplatz des bereits vorhandenen Möbelmarktes vorbelastet.

Alle notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen sind durch die Erschließung des Gebietes bereits vorhanden.

3.2 Qualitätskriterien

Nachfolgend werden der Reichtum, die Qualität und die Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebiets aufgeführt.

3.2.1 Boden

Altablagerungen oder Altlastenstandorte sowie altlastenverdächtige Flächen sind im Plangebiet nicht bekannt.

Die Böden innerhalb der Vorhabensfläche sind durch die Baumaßnahmen für den bestehenden Möbelmarkt und den zugehörigen Parkplatz und sonstige Außenanlagen anthropogen überprägt. Die Leistungsfähigkeit der Böden ist durch den Oberbodenabtrag und die infolge der Überlagerung anzunehmende Verdichtung stark eingeschränkt. Die Böden im Vorhabensbereich sind daher als *geringwertig* einzustufen.

3.2.2 Wasser

Der Vorhabensbereich befindet sich in der Zone IIIB (weitere Schutzzone) des Wasserschutzbereiches *Bretten, Bauschlotter Platte* (WSG-Nr. 215205).

Oberflächengewässer sind in der Fläche nicht vorhanden.

Der Standort sowie die Umgebung weisen insgesamt einen hohen Versiegelungsgrad auf. Eine relevante Bedeutung für die Grundwasserneubildung kommt der Fläche damit nicht zu.

Überschwemmungsgebiete gemäß Hochwassergefahrenkarte erstrecken sich nicht in das Plangebiet.

3.2.3 Klima und Luft

Das Vorhabensgebiet liegt laut Stadtklimaanalyse Pforzheim, Fortschreibung 2014 (IMA RICHTER & RÖCKLE 2014) in einem Bereich dessen bioklimatische Situation als *ungünstig* bis *weniger günstig* und damit als sehr empfindlich gegenüber Nutzungsintensivierung und Siedlungserweiterung einzustufen ist. Die Fläche liegt in einem Bereich mit guter Durchlüftung (ebd.).

Im Bereich des Plangebietes kann es aufgrund der Wärmespeicherfähigkeit der befestigten Flächen während austauschschwacher, bewölkungsarmer Wetterlagen zu einer stärkeren Aufwärmung der bodennahen Luftschicht kommen.

3.2.4 Natur und Landschaft

Insgesamt dominieren im Plangebiet naturferne und künstliche Biotop- und Nutzungstypen.

Im Osten grenzt das *Landschaftsschutzgebiet für den Stadtkreis Pforzheim* (Schutzgebiets-Nr. 2.31.001) an den Geltungsbereich an. Das Landschaftsbild ist durch die bestehende Bebauung und die nördlich des Vorhabensbereichs verlaufende BAB 8 vorbelastet.

Aus faunistischer Sicht kommt dem Plangebiet keine hervorgehobene Bedeutung zu. Gründe hierfür sind die Strukturarmut des Vorhabensbereichs und dessen Umfeldes und die Vorbelastungen durch die bereits erfolgende gewerbliche Nutzung. Dementsprechend wurden keine wertgebenden Pflanzen- und Tierarten vorgefunden (s. ARGUPLAN 2024).

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der Vorhabensbereich von geringer Bedeutung für das Schutzgut Natur und Landschaft ist.

3.3 Schutzkriterien

Nachfolgend wird die Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes dargestellt.

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG

Entsprechende Gebiete sind im Vorhabensbereich und dem angrenzenden Umfeld nicht vorhanden.

Naturschutzgebiete gem. § 23 des BNatSchG u. § 28 NatSchG

Naturschutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Nationalparke gemäß § 24 des BNatSchG

Nationalparke sind nicht vorhanden.

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß §§ 25 u. 26 BNatSchG

Biosphärenreservate sind im Vorhabensbereich nicht vorhanden. Im Osten grenzt das *Landschaftsschutzgebiet für den Stadtkreis Pforzheim* (Schutzgebiets-Nr. 2.31.001). Eine Überschneidung mit der Vorhabensfläche besteht nicht.

Naturdenkmale nach § 28 BNatSchG und § 30 NatSchG

Naturdenkmale sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen, gem. § 29 BNatSchG und § 31 NatSchG

Geschützte Landschaftsbestandteile sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Gesetzlich geschützte Biotop gem. § 30 BNatSchG u. § 33 NatSchG

Nordwestlich der Vorhabensfläche liegt das Geotop *Böschung bei der Autobahnunterführung der Straße Pforzheim-Kieselbronn*. Der südöstlich gelegene, stillgelegte Steinbruch ist als Geotop *Steinbruch/Schotterwerk NW von Eutingen S der Autobahn A 8* ausgewiesen. Beide Geotope sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Gesetzlich geschützte Biotop sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Wasserschutzgebiete gem. § 19 WHG o. § 24 des WG BW, festgesetzte Heilquellenschutzgebiete nach § 40 sowie Überschwemmungsgebiete nach § 77 WG BW

Der Vorhabensbereich überschneidet sich vollständig mit der Zone IIIB des Wasserschutzgebietes *Bretten, Bauschlotten Platte*.

Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Entsprechende Gebiete sind nicht bekannt.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte

Nach dem Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg (2002) liegt Pforzheim im Verdichtungsraum zwischen Karlsruhe und Stuttgart sowie an den Landesentwicklungsachsen Karlsruhe-Pforzheim-Mühlacker-Stuttgart und Pforzheim-Calw-Nagold-Horb und ist als *Oberzentrum* aufgeführt.

Durch das Vorhaben werden keine städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt. Siedlungsräume oder potenzielle Siedlungsräume sind von der Planung nicht betroffen

Verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale

Für den Bereich des Plangebietes sind Bau- und Bodendenkmale nicht bekannt. Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz (DSchG) umgehend bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde anzuzeigen

4 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

4.1 Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet, betroffene Bevölkerung)

Da der Vorhabensbereich innerhalb eines Gewerbegebietes liegt und eine Durchfahrung von Siedlungsgebieten zum Erreichen des geplanten Einrichtungsmarktes nicht erforderlich ist, sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Bevölkerung zu erwarten.

Erhebliche Auswirkungen auf das Umfeld des geplanten Geltungsbereichs sind nicht zu erwarten.

4.2 Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Ein grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen ist nicht gegeben.

4.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen

4.3.1 Schutzgut Boden

Aufgrund der insgesamt geringen Größe der zusätzlich zu versiegelnden Flächen und der bereits bestehenden anthropogenen Überprägung sind insgesamt keine erheblichen nachhaltigen Auswirkungen für das Schutzgut Boden festzustellen.

4.3.2 Schutzgut Wasser

Durch die im Vorhabensbereich bereits vorhandene Versiegelung eines Großteils der Fläche sind die Funktionen der Fläche für den Wasserhaushalt bereits stark eingeschränkt.

Das geotechnische Gutachten für das Bauvorhaben (GEOTECHNIK TAUCHMANN 2024) kommt zum Ergebnis, dass die anstehenden Böden für eine konzentrierte Versickerung von Oberflächenwässern nicht geeignet sind, weswegen eine Ableitung von Oberflächenwässern in den Kanal empfohlen wird. Die Entwässerung des Geltungsbereichs wird von einem qualifizierten Fachbüro geplant.

Erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser sind somit insgesamt nicht zu erwarten.

4.3.3 Schutzgut Klima und Luft

Dadurch dass die zu überbauenden Flächen bereits größtenteils versiegelt sind, sind erhebliche Auswirkungen auf das Mikroklima nicht zu erwarten.

Durch Dachbegrünungen kann die Aufheizung der Wand- und Dachflächen des zu errichtenden Gebäudes minimiert werden. Gleichzeitig tragen die Vegetationsbestände durch Bindung und Filterung von Luftschadstoffen und Feinstaub zur Luftreinhaltung bei. Entsprechende textliche Festsetzungen werden zur Aufnahme in den Bebauungsplan empfohlen.

Nach Vorgabe des § 23 Abs. 6 Satz 2 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg (KlimaGBW) ist auf dem im Zuge des Bauvorhabens zur Errichtung vorgesehenen Gebäude eine Photovoltaikanlage zu installieren.

Eine für das geplante Vorhaben wurde weiterhin eine Immissionsprognose für Staub und Geruch (LOHMEYER GMBH 2023) kommt zu dem Ergebnis, dass die Immissionswerte der TA Luft für

Feinstaub (PM10) und Staubniederschlag eingehalten werden. Konflikte mit den Beurteilungswerten für Geruchsstoffimmissionen nach Anhang 7 der TA Luft ergeben sich durch die benachbarte Asphaltmischanlage nicht.

4.3.4 Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Im Plangebiet werden überwiegend Biototypen mit geringer naturschutzfachlicher Bedeutung (versiegelte Flächen, kleine Grünflächen, Bäume von geringer naturschutzfachlicher Wertigkeit) beansprucht. Innerhalb der Vorhabensfläche wurden keine wertgebenden Tierarten festgestellt. Die Veränderung der Flächen mit geringer Bedeutung für den Naturschutz sind nicht als erhebliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu bewerten.

Als Ausgleich für die entfallenden Bäume im Bereich des derzeitigen Parkplatzes werden im Zuge des Bauvorhabens in den umliegenden Grünflächen Ersatzpflanzungen getätigt.

Bei der Gehölzentfernung müssen die naturschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

Zur Verminderung der Auswirkungen auf die Biodiversität sollten Maßnahmen zur Vorbeugung von Vogelschlag, zur tierfreundlichen Beleuchtung sowie zur Dachbegrünung in die Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen werden.

4.3.5 Schutzgut Natur und Landschaft

Aufgrund der geringen Bedeutung der Vorhabensfläche für das Schutzgut Natur und Landschaft sowie der Vorbelastungen durch den am Standort bereits vorhandenen Möbelmarkt sind erhebliche negative Auswirkungen nicht zu erwarten.

Die geplanten Gehölzpflanzungen sorgen für eine Eingrünung des gesamten Geltungsbereichs.

4.4 Wahrscheinlichkeit der Auswirkung

Die abschätzbaren Auswirkungen werden im Rahmen der Bebauung des Plangebietes sehr wahrscheinlich eintreten.

4.5 Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen

Die Auswirkungen sind langfristig und dauerhaft. Sie wären nur reversibel, wenn die anvisierte Bebauung des Plangebietes nach der Realisierung wieder vollständig beseitigt werden würde.

5 Fazit

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass nach überschlägiger Prüfung der in Anlage 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Kriterien mit

dem Vorhaben keine erheblichen oder nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG verbunden sind. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Verfahrens ist somit nicht erforderlich.

6 Verwendete Unterlagen

ARGUPLAN GMBH (2023): Habitatpotenzialanalyse zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Obsthof II - 1. Änderung, Pforzheim-Eutingen.

GEOTECHNIK TAUCHMANN GMBH (2024): Geotechnisches Gutachten, Baugrundgutachten. BV Mömax Pforzheim. Unveröffentl. Gutachten, A-Steinhaus.

GFI – GESELLSCHAFT FÜR IMMISSIONSSCHUTZ MBH (2025): Schalltechnische Untersuchung zum Bauvorhaben Ansiedlung eines Möbel-Mitnahmemarktes in Pforzheim. Unveröffentl. Gutachten, Kaiserslautern.

GMA GESELLSCHAFT FÜR MARKT- UND ABSATZFORSCHUNG MBH (2019): Auswirkungsanalyse Mömax-Möbelabholmarkt in Pforzheim. Ludwigsburg.

HEINZ + FEIER GMBH (2022): Verkehrsuntersuchung zum Vorhaben Mömax in der Stadt Pforzheim – Erläuterungsbericht. Unveröffentl. Gutachten, Wiesbaden.

IMA – RICHTER & RÖCKLE GMBH & Co. KG (2007): Prüfung der Immissionssituation und Empfehlungen zum Gewerbegebiet Obsthof der Stadt Pforzheim. Freiburg.

IMA - RICHTER & RÖCKLE GMBH & Co. KG (2015): Fortschreibung der Stadtklimauntersuchung der Stadt Pforzheim.

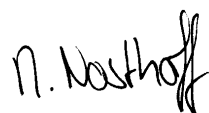
LOHMEYER GMBH (2023): Immissionsprognose für die Erweiterung des bestehenden Einrichtungshauses XXXL um ein Trendmöbelhaus „Mömax“ in Pforzheim. Unveröffentl. Gutachten, Karlsruhe.

NACHBARSCHAFTSVERBAND PFORZHEIM (2004): Landschaftsplan für den Nachbarschaftsverband Pforzheim.

NACHBARSCHAFTSVERBAND PFORZHEIM (2022): Flächennutzungsplan für die Stadt Pforzheim und die Gemeinden Birkenfeld, Ispringen und Niefern-Öschelbronn – Neubekanntmachung 2022.

Im Entwurf,

Karlsruhe, den 04.09.2025



i.A. M. Nosthoff, Dipl.-Biol.
arguplan GmbH